

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	19.07.2021

Ausgang des Berufungsverfahrens der AfD-Ratsfraktion gegen Stadt Köln wegen Fraktionszuwendungen (OVG NRW Az. 15 A 2079/19)

Über den Ausgang des Rechtsstreits der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln gegen den Rat der Stadt Köln durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW - 15 A 2079/19 - vom 12.5.2021 wurde bereits berichtet (Vorlage 2013/2021). Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig und kann hier abgerufen werden: [Oberverwaltungsgericht NRW, 15 A 2079/19](#).

Die Klage der AfD-Fraktion auf Feststellung, dass die Regelung der Fraktionszuwendungen im Ratsbeschluss vom 11. Juli 2017 wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Organtreue rechtswidrig ist, wurde auch zweitinstanzlich als unzulässig erachtet. Das Gericht hat ausgeführt, es wäre der AfD-Fraktion möglich gewesen, etwaige Bedenken gegen das System der Zuwendungen an Ratsfraktionen und -gruppen unmittelbar in der Ratssitzung am 11. Juli 2017 vorzutragen. Dies sei nicht geschehen. Zwar habe eines ihrer Mitglieder in dieser Sitzung das Wort ergriffen. Seinem Redebeitrag sei aber keine Beanstandung der Neuregelung in einer Weise zu entnehmen, aus der hervorginge, dass die AfD-Fraktion diese rechtlich nicht akzeptieren, bzw. gegen diese - gegebenenfalls auch gerichtlich - vorgehen würde. Auch dass die AfD-Fraktion in der Sitzung gegen den Beschlussentwurf gestimmt hat, könne nicht als rechtliche Beanstandung gewertet werden. Die AfD-Fraktion habe schließlich mit ihrem Antrag vom 6. Februar 2018 keine zeitnahe nachträgliche Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 11. Juli 2017 vorgenommen. Das Erfordernis einer zeitnahen Rüge müsse darauf zielen, Schwebezustände, in denen Unklarheit über den Fortbestand einer getroffenen Entscheidung besteht, im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens möglichst kurz zu halten, um eine spätere Rückabwicklung der Entscheidung von vornherein zu vermeiden.

Auf die Regelung des § 44 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates kam es mithin nicht mehr entscheidend an. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts NRW spreche allerdings alles dafür, dass die Geschäftsordnung mit der obligatorischen Einleitung des in diesen Vorschriften vorgesehenen Klärungs- und Vermittlungsverfahrens durch Antrag an den Hauptausschuss eine besondere verfahrensmäßige Anforderung aufstellt, die in zulässiger Weise den Grundsatz der Organtreue konkretisiert.

gez. Reker